

SCHUTZZONENPLAN MIT ZONENVORSCHRIFTEN

Schutzzonenplan mit dazugehörigen Zonenvorschriften für die geschützten Gebiete und Naturobjekte in Derendingen

A. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§ 1

Geltungsbereich

- 1 Zur Erhaltung und Förderung einer reichhaltigen Landschaft werden im Rahmen eines Zonenplanes feuchte und trockene Magerwiesen, extensive Mähwiesen, Pionierstandorte, Bäume und Sträucher, alle Bachläufe Einzelbäume, Parks sowie Weiher unter Schutz gestellt.

(Wälder, Waldränder und Feldgehölze sind ebenfalls wichtige Bestandteile einer Landschaftsplanung. Ihre Bewirtschaftung wird in den Waldwirtschaftsplänen festgelegt. Die betreffenden Ausführungen in diesem Reglement gelten sinngemäss als Empfehlungen für die periodisch zu revidierenden Waldwirtschaftspläne).
- 2 Die geschützten Gebiete und Objekte sind in einer Liste im Anhang zu den Zonenvorschriften und in einem Plan 1 : 2500 aufgenommen, die beide Bestandteile dieser Zonenvorschriften sind.
- 3 Die detaillierte Beschreibung der Schutzgebiete findet sich im Naturschutzinventar der Gemeinde vom September 1984, welche jederzeit auf der Gemeindekanzlei eingesehen werden kann.
- 4 Der Gemeinderat ergänzt den Schutzzonenplan durch Einzelverfügungen oder Teilplanungen fortlaufend mit neuen Gebieten und Objekten, wo immer sich die Möglichkeit bietet, die Vielfalt der Natur in Derendingen zu fördern.
- 5 Vorbehalten bleiben alle kantonalen und eidgenössischen Gesetze und Verordnungen, die diesen Zonenvorschriften übergeordnet sind.

§ 2

Schutzziel

Der Schutz bezweckt:

- 1 Die ungeschmälerte Erhaltung der Schutzgebiete als Lebensräume für seltene und geschützte Pflanzen- und Tiergemeinschaften, sowie als gewachsene oder neu geschaffene reichhaltige Landschaftselemente und -gebiete.
- 2 Die Erhaltung und Förderung von standortgerechten Waldgesellschaften und schutzwürdigen Waldformen, sowie reichhaltigen Waldrändern für seltene und geschützte Pflanzen- und Tiergemeinschaften, sowie als Anschauungsobjekte zu Lehrzwecken.
- 3 Die Erhaltung und Schonung aller Fließwässer, wo immer möglich, mit geschlossener Bestockung und massvoll gesicherten Uferbereichen als ökologisch wichtige Korridore für das Überleben vieler Tiere und Pflanzen.
- 4 Die Erhaltung von markanten Einzelbäumen als traditionelle belebende Landschaftselemente im freien Feld und im Siedlungsgebiet.

- 5 Die Pflege von Parks mit einheimischen Gehölzen als Bauminselfn im Siedlungsgebiet und als Lebensräume für viele Vögel und Kleintiere.

§ 3

Schutzanordnungen

- 1 In den Schutzzonen und an den geschützten Objekten sind alle Massnahmen und Einrichtungen verboten, welche die Schutzobjekte und Schutzziele gefährden, Pflanzen und Tiere beeinträchtigen, die natürlichen Verhältnisse nachteilig verändern, und solche, die im Landschaftsbild störend in Erscheinung treten.
- 2 Insbesondere sind verboten:
 - Das Errichten von Bauten und Anlagen aller Art
 - Geländeänderungen und Ablagerungen aller Art
 - Das Aufbringen von Hartbelägen auf Wegen und Plätzen
 - Das Be- und Entwässern sowie das Einleiten von Abwässern
 - Das Düngen und die Verwendung jeglicher Gifte und landwirtschaftlicher Hilfsstoffe (Herbizide, Pestizide)
 - Andere Nutzung als zur Erhaltung und Pflege nötig
 - Das Aufforsten
 - Das Ansiedeln von standortfremden Tieren und Pflanzen
 - Das Pflücken, Ausgraben oder Zerstören von wildwachsenden Pflanzen und Pilzen
 - Das Töten, Verletzen, Fangen oder Stören von wildlebenden Tieren, ausgenommen im Rahmen der bewilligten Jagd und Fischerei
 - Das Anfachen von Feuer, das Lagern, Zelten, Kampieren sowie das Überlassen von Standplätzen dafür
 - Das Laufenlassen von Hunden (Leinenzwang)
 - Das Fahren und Reiten abseits von Strassen und Wegen

B. SPEZIELLE ZONENVORSCHRIFTEN

§ 4

Trockene Magerwiesen

- 1 Die trockenen Magerwiesen sind geschützt. Sie sind alle Jahre ein- bis zweimal zu schneiden. Der erste Schnitt darf frühestens in der zweiten Hälfte Juni erfolgen. Das Schnittgut muss frisch oder getrocknet zusammengekommen und weggeführt werden.
- 2 Für die beiden Autobahnböschungen richtet sich der Schnittzeitpunkt in dringenden Fällen nach den Sicherheitsvorschriften des Unterhaltsdienstes.

§ 5

Hochstaudenfluren

- 1 Die Hochstaudenfluren sind geschützt. Sie müssen alle ein bis zwei Jahre einmal geschnitten werden. Die Mahd muss nach dem 1. September erfolgen. Das Schnittgut muss frisch oder getrocknet zusammengekommen und weggeführt werden.
- 2 Ausgedehnte Hochstaudenfluren (z. Bsp. längs des Emmenkanals) sollten wenn möglich alljährlich abschnittsweise und nicht in einem Jahr auf der ganzen Länge gleichzeitig gemäht werden.
- 3 Das Betreten der Hochstaudenfluren ist ausser auf markierten Wegen und Plätzen in der Zeit vom 15. März bis 1. September verboten.

§ 6

Extensive Mähwiesen

- 1 Die extensiven Mähwiesen sind geschützt. Die Gemeinde fördert auf den dazu ausgeschiedenen Flächen durch eine extensive Bewirtschaftung die Entstehung von blumenreichen Magerwiesen. Sie müssen jährlich zweimal geschnitten und dürfen in keiner Weise gedüngt werden. Das Schnittgut muss frisch oder getrocknet zusammengenommen und weggeführt werden.

§ 7

Röhricht und Weiher

- 1 Die Weiher und deren Umgebung sind geschützt. Die typische Zusammensetzung der Gebiete mit offenen Wasserflächen, Röhricht und Gehölzen muss erhalten bleiben. Bei starker Verlandung der Weiher müssen periodisch wieder offene Wasserflächen geschaffen werden. Dabei ist dringen zu beachten, dass die wasserstauende Schicht nicht verletzt wird.

§ 8

Ruderal- und Pionierflächen

- 1 Die Ruderal- und Pionierflächen sind geschützt. Sie müssen durch geeignete Pflege in ihrem Charakter erhalten bleiben. Besondere Kiesstellen müssen durch periodische Eingriffe offen gehalten werden. Aufkommende Bäume und Sträucher sind von Zeit zu Zeit zu entfernen. Randbereiche mit dichter Vegetation müssen alle paar Jahre im Herbst geschnitten werden.

§ 9

Hecken

- 1 Alle bezeichneten Hecken in trockenen Magerwiesen und Hochstaudenfluren sind geschützt. Sie sind durch gelegentlichen Rückschnitt selektiv und abschnittsweise zu verjüngen (§ 20 NHV).
- 2 In der Oeschmatt müssen die Böschungen der Brückenauffahrt alle paar Jahre ausgelichtet werden. Die Böschungen wurden artenarm bepflanzt. Deshalb drängen sich im jetzigen Entwicklungsstadium ein allmählicher Austausch und Ergänzung mit neuen Arten auf. Stellenweise müssen Fichten und Erlen ausgelichtet werden. Sie sind durch andere einheimische Baum- und Straucharten zu ersetzen.
- 3 Die Gemeinde fördert das Anpflanzen neuer Hecken.

§ 10

Wälder

- 1 Die Schutzziele werden gemäss § 1 Abs. 1 i Waldwirtschaftsplan festgelegt. Die Ausführungen in §§ 10 und 11 haben diesbezüglich hinweisenden Charakter. Die Bewirtschaftung der ausgeschiedenen Waldbereiche richtet sich nach dem Schutzziel.
- 2 Die standortgemässen Waldgesellschaften sind durch angepasste Pflege und Verjüngung mit entsprechenden Baumarten zu erhalten und zu fördern. Die Pflege wird im Detail vom Förster festgelegt und überwacht.
- 3 Eine vielfältige Krautschicht und artenreiche Waldränder mit stufigem Aufbau sind anzustreben.
- 4 Das Anpflanzen standortfremder Baumarten ist verboten. Mit Ausnahme von der Verjüngung der bestehenden Föhrenbestände im Schachen dürfen von den ausgeschiedenen Waldbereichen keine Nadelhölzer gepflanzt werden.

- 5 Alle Holznutzungen in den ausgeschiedenen Waldbereichen bedürfen der forstamtlichen Bewilligung
- 6 Alle ausgeschiedenen Waldbereiche werden im Waldwirtschaftsplan eingetragen.

§ 11

Waldränder

- 1 Die bezeichneten Waldränder müssen in natürlichem Zustand mit reichhaltiger Zusammensetzung und gestuftem Aufbau belassen werden. Die Pflege der Waldränder muss schonungsvoll geschehen.

§ 12

Bachläufe ausserhalb und im Siedlungsgebiet

- 1 Alle Bachläufe und ihre Ufer sind geschützt.
- 2 Generell richten sich die Massnahmen nach dem Schutzziel und den Bestimmungen des Gesetzes über die Rechte am Wasser und der kantonalen Verordnung über den Natur- und Heimatschutz vom 14. November 1980 (§§ 31 ff). Der ordentliche Unterhalt der Bachläufe umfasst die zur Erhaltung des Bettes und der Ufer normalerweise nötigen Arbeiten, wie Reinigen des Bettes, Auslichten der Uferbestockung und kleinere Reparaturen.
- 3 In jedem Fall sind die bestehenden Bestockungen zu pflegen. Sie müssen vielfältig und abwechslungsreich erhalten bleiben. Höhere Bäume sowie Sträucher müssen ergänzend vorhanden sein. Gebüsche und kleinere Bäume sind periodisch und mit Vorteil abschnittsweise auszulichten und zurückzuschneiden. Diese Massnahme fördert eine gesunde Verjüngung, stärkt die Wurzelstöcke und schützt vor Überalterung der Bestockung.
- 4 Allfällige Massnahmen zur Erosionssicherung sind naturnah zu gestalten (z. Bsp. Anpflanzen von Weiden etc.).
- 5 Die bestehenden Schieber-Vorrichtungen bei der Verzweigung von Bächen sollten im Falle einer Sanierung im alten Stil konstruiert werden. Das Bächlein soll an diesen Stellen weiterhin rauschen und sprudeln.
- 6 Die kleinen Schilfbestände entlang des Grützbaches in der Gegend des Schwimmbades bedürfen keiner Pflege. Sie sind aber bei der Bewirtschaftung des angrenzenden Landes besonders zu schonen.
- 7 Beidseitig der Bachläufe ausserhalb des Siedlungsgebietes ist ein Schutzstreifen von 4 Metern Breite (ab Uferbeginn bei normaler Wassertiefe gemessen) ausgeschieden. In diesem Streifen ist jegliche Düngung verboten und es darf nicht geackert werden.
- 8 Beidseits der Bachläufe im Siedlungsgebiet ist ein Schutzstreifen von 4 Metern Breite (ab Uferbeginn bei normalem Wasserstand gemessen) ausgeschieden. In diesem Streifen müssen alle Veränderungen der Ufer bzw. der 4-Meter-Zone naturnah gestaltet werden.

§ 13

Emme

- 1 Der Flusslauf der Emme und seine Böschungen sind geschützt.
- 2 Die dicht bewachsenen, waldartigen Uferböschungen entlang der Emme dürfen nur schonend durchforstet werden. Sie sollen im Sinne eines extensiven, vielfältigen und artenreichen Bestandes gepflegt werden.

- 3 Mit Ausnahme des Waldlehrpfades dürfen keine Nadelhölzer gepflanzt werden.

§ 14

Weiheranlage im Oberen Schachen

- 1 Die Pflege ist dem Kleintierzüchterverein überlassen. Die Verantwortlichen sorgen für die Reinhaltung des Wassers des Eisfeldbaches. In keinem Falle dürfen irgendwelche Chemikalien oder Abwässer eingeleitet werden.
- 2 In Zukunft dürfen keine exotischen Ziergehölze mehr gepflanzt werden. Auch zum Zweck der Zierde gibt es eine reichhaltige Palette an einheimischen Sträuchern.

§ 15

Parks

- 1 Die bezeichneten Parks sind geschützt. Das Beseitigen der Bäume und Sträucher im Park sowie alle Massnahmen, welche den Park zerstören, schädigen oder beeinträchtigen, sind verboten.

§ 16

Einzelbäume

- 1 Die bezeichneten Einzelbäume sind geschützt. Das Beseitigen der Einzelbäume sowie alle Massnahmen, welche die geschützten Bäume zerstören, schädigen oder beeinträchtigen, sind verboten.
- 2 Die Bäume dürfen nur mit der Bewilligung des Gemeinderates gefällt werden, wenn der Gesundheitszustand der Bäume eine längere Erhaltung nicht mehr rechtfertigt oder andere zwingende Gründe vorliegen. Die Bewilligung hat sich auf eine Analyse des Forstdienstes abzustützen und ist mit der Verpflichtung einer einheimischen Ersatzpflanzung zu verbinden.

C. VOLLZUG UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 17

Vollzug

- 1 Der Gemeinderat bezeichnet die für die Anwendung und Überwachung dieser Zonenvorschriften zuständige Stelle. Zu ihrer fachlichen Unterstützung muss bei allen wichtigen Fragen und Entscheidungen die Energie- und Umweltschutzkommission zur Beratung beigezogen werden.

§ 18

Straf- und Vollstreckungsbestimmungen

- 1 Bei Zuwiderhandlungen gegen die Zonenvorschriften gelten die Straf- und Vollstreckungsbestimmungen der §§ 149 - 153 des Baugesetzes.

§ 19

Inkrafttreten

- 1 Die Zonenvorschriften treten mit der Genehmigung durch den Regierungsrat in Kraft.

Genehmigung durch den **Gemeinderat** vom 09. März 1989/15. Februar 1990

Genehmigung durch den **Regierungsrat** Nr. 778 vom 06. März 1990

Der Gemeindepräsident

Der Gemeindeschreiber

Urs Aerni

P. Meyer